Nachtrag zum Jahre 1835

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **15 (1845)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nachtrag zum Jahre 1835.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Sanktion der Nutzungsreglemente.

Anmerkung. Dieses Kreisschreiben wird infolge Weisung des Regierungsrathes vom 17. Februar 1845 nachträglich in die Gesetzessammlung eingerückt.

Der Regierungsrath der Republik Bern an alle Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

Es haben sich in verschiedenen Amtsbezirken Zweifel erhoben, ob die Reglemente der Gemeinden über die Benutzung ihrer Güter der Sanktion des Regierungsrathes oder derjenigen des Regierungsstatthalters unterliegen, oder ob dieselben durch bloße Gemeindsbeschlüsse ohne weitere Sanktion erlassen werden können. 7. März 1835.

Da nun in dieser Beziehung weder eine gesetzliche Vorschrift besteht, noch bisher eine konstante Uebung befolgt wurde, so haben wir für angemessen erachtet, Ihnen deßfalls folgende Weisung zu ertheilen:

7. März 1845.

1) Alle von nun an zu erlassenden Reglemente über Nutzungen von Gemeindgütern sollen vorerst hinlängliche Zeit in der betreffenden Gemeindschreiberei zur Einsicht der Betheiligten deponirt, und wenn sich keine Einsprache dagegen erhebt, durch den Regierungsstatthalter genehmiget und in Kraft erkennt werden.

2) Diese Genehmigung soll immer den Vorbehalt von Drittmannsrechten enthalten.

3) Allfällige Streitigkeiten wird der Regierungsstatthalter, bevor er seine Genehmigung ausspricht, zu vermitteln suchen, und wenn dieß nicht gelingt, die Parteien vor den Administrativrichter weisen.

Bern, den 7. März 1835.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der erste Rathsschreiber,
J. Stapfer.